

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 382/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef F. [REDACTED],

[REDACTED] J. [REDACTED] I. [REDACTED] Str., C [REDACTED] v. L. [REDACTED], C [REDACTED]/K [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Danach konnte sich das Oberlandesgericht nicht davon überzeugen, daß gegen den Kläger aus Gründen seiner Nationalität schädigende Maßnahmen unter Missachtung der Menschenrechte gerichtet worden sind. Rechtsfehler sind hierbei nicht erkennbar. Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatsächliche Würdigung des Berufungsrichters sind unzulässig.

Mai

Zorn